

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 389/78
7. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara S. [REDACTED],
W[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Tannenstraße 26,
Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts steht der Klägerin über das Jahr 1951 hinaus keine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu. Gegen die Feststellung, das neurasthenische Syndrom sei bis dahin abgeklungen, wendet sich die Beschwerde nicht. Auch der Senat sieht insoweit keinen Grund, die Revision zuzulassen.

Hinsichtlich der Heberden-Arthrose nimmt das Berufungsgerecht zugunsten der Klägerin eine wesentliche Mitverursachung dieses Anlageleidens durch die Verfolgung an. Sachverständiger Beurteilung im wesentlichen folgend, führt es aus, das Leiden hätte sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach dem 1. April 1946 ebenso entwickelt und zum selben Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähig-

- 3 -

keit geführt, wenn die Klägerin nicht verfolgt worden wäre, so daß für die Folgeseit eine Entschädigung nicht zu leisten sei (vgl. § 9 Abs. 5 BEG). Genetische Faktoren seien dominierend, Umwelteinflüsse spielten nur eine untergeordnete Rolle. Die Verfolgungsbelastungen hätten für die Entwicklung des Leidens nur temporäre Bedeutung gehabt. Damit nimmt das Berufungsgericht, wie den Zusammenhang seiner Erwägungen zu entnehmen ist, keinen hypothetischen Ablauf, also kein nur gedachtes Wirksamwerden einer Reserveursache bei tatsächlich weiterhin bestehender Ursächlichkeit der Verfolgung für den Leidenszustand, mithin nicht eigentlich den Fall des § 9 Abs. 5 BEG an. Es stellt vielmehr rechtlich unbedenklich einen Ursachenwechsel in dem Sinne fest, daß seit April 1946 nicht mehr die in den Verfolgungsbelastungen zu sehende ursprüngliche Mitursache, sondern nunmehr allein der übermächtige hereditäre Faktor für den Fortbestand des Leidens verantwortlich sei.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

